



Städtebaulicher Ausführungsvertrag zum Bauleitplanverfahren „Magnus Park Füssen“

Stand: 28.01.2025

zwischen

der **Stadt Füssen**,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Maximilian Eichstetter
Lechhalde 3
87629 Füssen

(im Folgenden: Stadt)

und

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(im Folgenden: Eigentümer)

(gemeinsam: die Vertragsparteien)

I. Präambel

1.

Der Eigentümer beabsichtigt die Entwicklung des sog. Magnus Park auf dem Grundstück der ehemaligen Hanfwerke Füssen-Immenstadt AG (Fl.Nr. 350, 3176 und 3176/4, jeweils Gemarkung Füssen) zu einem hochwertigen urbanen Quartier, dessen bestehende gewerbliche Nutzungen um gastronomische Nutzungen, Indoor- und Freizeitnutzungen, Veranstaltungsräume, Wohnungen und eine Hotelnutzung als Familienhotel, die das bestehende touristische Angebot der Stadt ergänzt, sowie weitere gewerbliche Nutzungen erweitert werden sollen.

Die Stadt stellt hierzu aktuell den Bebauungsplan S 55 - Mühlbachgasse auf (im Folgenden „Bebauungsplan“). Der Bebauungsplan befindet sich im Stadium nach der erneuten Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vor dem Satzungsbeschluss.

Der Magnus Park ist mit mehreren Gebäuden der ehem. Mechanischen Seilwarenfabrik Füssen, später Hanfwerke Füssen-Immenstadt AG, bebaut. Teile dieser Gebäude (Aktennummer D-7-77-129-124) sowie der Mühlgraben und der Triebwerkskanal als Bestandteil des Wasserkraftwerks (D-7-77-129-216) sind als Einzelbaudenkmäler unter Schutz gestellt.



2.

Stadt und Eigentümer haben hierzu bereits einen Städtebaulicher Vertrag – Kostenübernahmevertrag und Grundlagenvereinbarung zum Bauleitplanverfahren „Magnus Park Füssen“ geschlossen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben mehrere Abstimmungstermine zwischen Stadt, Eigentümer und den berührten Trägern öffentlicher Belange, insbesondere dem Staatlichen Bauamt Kempten, dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Landratsamt Ostallgäu stattgefunden.

Insbesondere zu den Belangen der Denkmalpflege fanden wiederholte Abstimmungstermine am 17.01.2023 vor Ort, am 09.12.2024 im Landesamt für Denkmalpflege und am 10.01.2025 vor Ort in Füssen statt.

Mit dem vorliegenden städtebaulichen Ausführungsvertrag sollen in Ergänzung zu den Festsetzungen des Bebauungsplans S 55 - Mühlbachgasse städtebaulich und denkmalfachlich erforderliche Regelungen zur Entwicklung und Nutzung des Areals geregelt werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgenden

II. Städtebaulichen Ausführungsvertrag

Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>2</i>
<i>§ 1 Gegenstand des Vertrags, Vertragsgebiet, Vertragsbestandteile</i>	<i>2</i>
<i>§ 2 Qualifizierter Freiflächengestaltungsplan</i>	<i>3</i>
<i>§ 3 Denkmalfachliche Maßnahmen</i>	<i>3</i>
<i>§ 4 Architektenwettbewerb, Nutzung Mobilitätshub, Nutzungsart Familienhotel</i>	<i>4</i>
<i>§ 5 Maßnahmen des Artenschutzes</i>	<i>5</i>
<i>§ 6 Durchführung des Bauleitplanverfahrens, gemeindliche Planungshoheit</i>	<i>8</i>
<i>§ 7 Kündigung</i>	<i>8</i>
<i>§ 8 Rechtsnachfolge</i>	<i>8</i>
<i>§ 9 Schlussbestimmungen</i>	<i>9</i>

§ 1 Gegenstand des Vertrags, Vertragsgebiet, Vertragsbestandteile

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Regelung von Rechten und Pflichten der Vertragsparteien, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung
- a) einer qualifizierten Freiflächengestaltung,
 - b) denkmalfachlicher Maßnahmen zur Erinnerung an den historischen Triebwerkskanal und Mühlgraben,



- c) eines Architektenwettbewerbs für eine stadtbild- und denkmalverträgliche Gestaltung des Mobilitäts-Hubs, Nutzungsregelungen für das Mobilitätshub und das Familienhotel sowie
 - d) artenschutzrechtlicher Maßnahmen.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst das künftige Plangebiet, dessen Umgriff sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplans S 55 - Mühlbachgasse (**Anlage 1**) ergibt.
- (3) Bestandteil dieser Vereinbarung sind
 - a) der Bebauungsplanentwurf mit Planteil und Textteil einschließlich Begründung (**Anlage 1**),
 - b) der Lageplan denkmalfachliche Maßnahmen (**Anlage 2**) und
 - c) die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan S 55 - Mühlbachgasse von Dr. [REDACTED] vom 16.06.2024 (**Anlage 3**).

Zwischen den Vertragsteilen besteht Einigkeit darüber, dass an die Stelle der hier in Bezug genommenen **Anlage 1** nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens der endgültig als Satzung beschlossene Bebauungsplan tritt.

- (4) Die Planungshoheit der Stadt bleibt von diesem Vertrag unberührt (siehe auch § 4 dieser Vereinbarung).

§ 2 Qualifizierter Freiflächengestaltungsplan

- (1) Der Eigentümer verpflichtet sich, zur Entwicklung des Magnus Park einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan mindestens mit den Leistungsphasen 1 bis 4 (Leistungsbild § 39 HOAI) bei einem hierzu geeigneten, d.h. wirtschaftlich und finanziell sowie beruflich und technisch leistungsfähigen Planungsbüro in Auftrag zu geben.
- (2) Der Eigentümer verpflichtet sich weiterhin, den qualifizierten Freiflächengestaltungsplan jeweils binnen 12 Monaten nach erfolgter Sanierung und Entwicklung der jeweils angrenzenden Baufelder (BF) des Bebauungsplans (**Anlage 1**) umzusetzen. Maßgebend für den Fristbeginn ist jeweils der Zeitpunkt, indem die Anzeige der Nutzungsaufnahme erfolgt oder erfolgen müsste.

§ 3 Denkmalfachliche Maßnahmen

- (1) Der Eigentümer verpflichtet sich, zur Erinnerung an den historischen Triebwerkskanal und Mühlgraben zu folgenden im Lageplan in **Anlage 2** gekennzeichneten denkmalfachlichen Maßnahmen
 - a) **Maßnahme Nr. 1 „Lecheinbuchtung bis zur derzeitigen Brücke“**
Die Einmündung des ehemaligen Mühlkanals in den Lech ist an der in **Anlage 2** mit Nr. 1 gekennzeichneten Stelle durch eine Böschungsbefestigung mit Steinen (ehemaliger Steinbruch und Sohle aus Flussbausteinen) auf einer Länge von mindestens 7 m und in einer Breite von mindestens 7 m zu erhalten.
Es ist an einer geeigneten Stelle mit einer Info-Tafel die Funktion des ehemaligen Mühlkanals für die historische Textilproduktion zu erläutern.



b) Maßnahme Nr. 2 „Rückgebäude Kesselhaus“,

Der historische Mühlkanal ist an der in **Anlage 2** mit Nr. 2 gekennzeichneten Stelle auf einer Länge von ca. 60 m dauerhaft zu erhalten und für die Öffentlichkeit anschaulich zu machen. Hierzu ist eine weitere Info-Tafel aufzustellen. Zur Abstimmung der Inhalte gilt Abs. 1 lit. a) entsprechend.

c) Maßnahme Nr. 3 „Einmündung Triebwerkskanal in Lech“

Die historische Einmündung des Triebwerkskanals in den Lech ist an der in **Anlage 2** mit Nr. 3 gekennzeichneten Stelle durch eine geeignete Maßnahme (z.B. eine Wasserfläche) mit einer Info-Tafel zu veranschaulichen.

d) Maßnahme Nr. 4 „Triebwerkskanal zwischen Lech- und Mittelbau“

Der historische Triebwerkskanal ist an der in **Anlage 2** mit Nr. 4 gekennzeichneten Stelle zwischen dem sog. Lechbau (= nördlichste Zeilenbebauung) und dem Mittelbau (= mittlere Zeilenbebauung) durch eine geeignete Maßnahme (z.B. durch Erhalt der Anlagenteile des Triebwerkskanals) und mit einer Info-Tafel erlebbar zu machen.

e) Maßnahme Nr. 5 „Triebwerkskanal in der Freifläche“

Der Verlauf des historischen Triebwerkskanals ist an der in **Anlage 2** mit Nr. 5 gekennzeichneten Stelle auf einer Länge von mind. 50 m durch eine qualifizierte Freiflächengestaltung (z.B. Geländemodellierung mit Bepflanzung) wahrnehmbar zu machen.

f) Maßnahme Nr. 6 „Wasserstollen“

Der historische Wasserstollen als Ursprung des Mühlkanals und Triebwerkskanals an der in **Anlage 2** mit Nr. 6 gekennzeichneten Stelle ist in seiner Gestalt dauerhaft zu erhalten. Die Funktionsweise der Kanäle am Lechfall ist mit einer dauerhaft vorzuhaltenden Info-Tafel zu erläutern.

- (2) Der Eigentümer verpflichtet sich, die in Abs. 1 genannten Info-Tafeln aufzustellen und dauerhaft zu erhalten sowie deren Inhalte mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ostallgäu abzustimmen.

§ 4 Architektenwettbewerb, Nutzung Mobilitätshub, Nutzungsart Familienhotel

- (1) Der Eigentümer verpflichtet sich,
1. einen Architektenwettbewerb für das Mobilitätshub in Abstimmung mit der Regierung von Schwaben, dem Landesamt für Denkmalpflege und der Stadt auszuloben und
 2. die Entwurfsplanung für das Mobilitätshub mit der unteren Denkmalschutzbehörde und der Stadt Füssen abzustimmen.
- (2) Der Eigentümer verpflichtet sich sicherzustellen, dass das Mobilitätshub nicht die nördliche Oberkante der Fahrbahndecke des Fuß- und Radweges der Bundesstraße B 17 überschreitet und verzichtet darauf, das Dach des Mobilitätshubs als PKW-Stellfläche zu nutzen.



- (3) Der Eigentümer verpflichtet sich, für den Fall, dass er einen Bauantrag für einen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ausnahmsweise zulässigen Betrieb des Beherbergungsgewerbes stellt, ausschließlich die Baugenehmigung für ein Familienhotel zu beantragen. Hierzu verpflichtet er sich, in einer Betriebsbeschreibung zum Bauantrag als typischen Merkmal eines Familienhotels eine kindgerechte Ausstattung, Freizeitangebote für Familien und Kinder und spezielle Verpflegungsangebote für Familien und Kinder (insb. Kinderbuffets, familienfreundliche Essenszeiten etc) aufzunehmen.

Dem Eigentümer ist bekannt, dass eine Nutzung für andere Hotelzwecke denn als Familienhotel nicht ohne Nutzungsänderung (Änderungsgenehmigung) zulässig ist und gegen eine baurechtswidrige Nutzung bauaufsichtlich eingeschritten werden kann.

Der Eigentümer verpflichtet sich weiterhin, die Zwecksetzung als Familienhotel entsprechend der genehmigten Betriebsbeschreibung im Mietvertrag mit einem künftigen Mieter und Betreiber des Hotels vertraglich zu vereinbaren. Der Eigentümer verpflichtet sich, der Stadt den Vertrag jedenfalls auszugsweise vorzulegen und nachzuweisen, dass eine Laufzeit von mindestens [REDACTED] vereinbart wurde. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

§ 5 Maßnahmen des Artenschutzes

- (1) Der Eigentümer verpflichtet sich zur Umsetzung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan S 55 - Mühlbachgasse vom 16.06.2024 (**Anlage 3**) vorgesehenen Vermeidungs-, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen.
- (2) **Vermeidungsmaßnahmen**
Der Eigentümer trifft folgende Vermeidungsmaßnahmen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.
- **VM-1:** Vor baulichen Eingriffen in Gebäudebestand und Baumfällungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bereits in der Planungsphase die Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern beratend hinzuzuziehen. Diese legt zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) den erforderlichen Umfang von Fledermauskartierungen fest.
 - **VM-2:** Vor Ausführung von Bau- und/oder Rückbaumaßnahmen sind entsprechend der Vorgaben der Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern und der uNB die gem. **VM-1** festgelegten Fledermauskartierungen durchzuführen und ist ein **Fachbeitrag Fledermäuse** mit Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) zu erstellen.
 - **VM-3:** Der Abriss von Gebäuden und die Fällung von Bäumen darf nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (April bis August), außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) nach Maßgabe des gem. **VM-2** erstellten Fachbeitrags Fledermausschutz durchgeführt werden.



- **VM-4:** Rodungen sind auf das Nötigste zu beschränken. Die große Buche im Nordteil des Planungsgebietes ist zu erhalten. Die zur Erhaltung festgelegten Bäume und Baumbestände, auch die in den Nachbargrundstücken, sind einschließlich des Wurzelraums nach DIN 18920 zu schützen.
- **VM-5:** Vor baulichen Eingriffen in die Freiflächen ist in Abstimmung mit der uNB eine Reptilienkartierung durchzuführen und ein **Fachbeitrag Reptilien** mit Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) zu erstellen.
- **VM-6:** Die identifizierten lokalen Populationen müssen nach Maßgabe des Fachbeitrags Reptilien gem. **VM-5** erhalten und/oder gem. **VM-8** umgesiedelt werden.
- **VM-7:** Vor Baubeginn ist entlang der Baugrenzen in kritischen Bereichen zu potenziellen Habitaten (insb. zu Böschungen und zur Sandgrube) unter Anleitung einer Ökologischen Baubegleitung (Reptilienexperte) ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Eingriffe in diesen Bereichen sind erst nach Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung erlaubt.
- **VM-8:** Vor Baubeginn im Bereich eines eventuellen Zauneidechsen-Vorkommens müssen die dort vorhandenen Eidechsen durch einen Reptilienexperten gefangen und in das Ersatzhabitat umgesiedelt werden. Die Maßnahme ist außerhalb der Winterruhe (Mitte September bis Mitte April) durchzuführen.
- **VM-9:** Die initialen Erdarbeiten im Bereich der eventuellen Eidechsenvorkommen dürfen erst nach Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung sowie nur außerhalb der Winterruhe (Mitte April bis Mitte September) durchgeführt werden.
- **VM-10:** Vor baulichen Eingriffen in Gebäudebestand und Baumfällungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bereits in der Planungsphase ein Vogelexperte beratend hinzuzuziehen, der zusammen mit der uNB den erforderlichen Umfang von Brutvogelkartierungen festlegt.
- **VM-11:** Entsprechend der Vorgaben des Vogelexperten und der Unteren Naturschutzbehörde sind die Vogelkartierungen durchzuführen und ein **Fachbeitrag Brutvögel** mit Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) zu erstellen.
- **VM-12:** Der Abriss von Gebäuden und die Fällung von Bäumen dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel (März bis September) und außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Fledermäuse beachten (April bis August) durchgeführt werden.

(3) **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Der Eigentümer verpflichtet sich, folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchzuführen:

- **CEF-1:** Entsprechend der Ergebnisse des Fachbeitrags Fledermäuse sind ebenfalls noch vor den jeweiligen baulichen Eingriffen die verlorengehenden Quartiere im räumlichen Zusammenhang (d.h. innerhalb des Vertragsgebiets nach § 1 Abs. 2) zu ersetzen. Werden im jeweiligen konkreten Vorhaben keine Fledermaus-Vorkommen gefunden, entfällt **CEF-1** für das jeweilige Vorhaben.
- **CEF-2:** Für die Fällung von Bäumen mit Stammdurchmesser über 25 cm ist schon vor den Baumfällarbeiten pro Baum jeweils 1 Fledermauskasten je gefällttem Baum an Bäumen im Umfeld (d.h. innerhalb des Vertragsgebiets nach § 1 Abs. 2 oder unmittelbar angrenzend) anzubringen, und zwar:
 - bis jeweils 6 Bäume: 3 Flachkästen und 3 Rundkästen,



- bis jeweils 12 Bäume: 3 Flachkästen und 3 Rundkästen sowie 1 wintertauglicher Großkasten.

Der Eigentümer verpflichtet sich zur Instandhaltung und Reinigung der Kästen durch eigenes Personal oder Beauftragte in einem zweijährigen Turnus für einen Zeitraum über mindestens fünfzehn Jahre. Ausgefallene Kästen sind in diesem Zeitraum zu ersetzen.

- **CEF-3:** Entsprechend der Ergebnisse des Fachbeitrags Reptilien sind ebenfalls noch vor den baulichen Eingriffen die verlorengehenden Habitate im räumlichen Zusammenhang (d.h. innerhalb des Vertragsgebiets nach § 1 Abs. 2, jedenfalls im Stadtgebiet von Füssen) zu ersetzen. Gemäß LAUFER (2014) werden pro Zauneidechse 150 m² mit lückiger Vegetation (extensive Wiese, Rohböden) und geeigneter Quartierstruktur (Holz-Stein-Haufen mit grabfähigem Sand, Totholzstämme, Steinreihen) benötigt. Die Details (insbesondere auch für die Schlingnatter) werden im Fachbeitrag Reptilien gem. **VM-5** geregelt.
Wenn im konkreten Vorhaben nach dem Fachbeitrag Reptilien gem. **VM-5** keine Reptilien-Vorkommen gefunden werden, oder wenn die Vorkommensgebiete erhalten werden können, entfällt CEF-3 für das jeweilige Vorhaben.
- **CEF-4:** Entsprechend der Ergebnisse des Fachbeitrags Brutvögel gem. **VM-11** sind ebenfalls noch vor den baulichen Eingriffen die verlorengehenden Quartiere im räumlichen Zusammenhang (d.h. innerhalb des Vertragsgebiets nach § 1 Abs. 2 oder unmittelbar angrenzend) zu ersetzen.
- **CEF-5:** Für die Fällung von Bäumen mit Stammdurchmesser über 25 cm ist schon vor den Baumfällarbeiten pro gefällttem Baum jeweils 1 Vogelnistkasten an Bäumen im Umfeld anzubringen, und zwar im Turnus
 - 2 für große Meisen,
 - 2 für kleine Meisen,
 - 2 mit Doppelloch,
 - 1 für Star,
 - 1 für Kleiber,
 - 1 für Baumläufer.

Der Eigentümer verpflichtet sich zur Instandhaltung und Reinigung der Kästen durch eigenes Personal oder Beauftragte in einem zweijährigen Turnus für einen Zeitraum über mindestens fünfzehn Jahre. Ausgefallene Kästen sind in diesem Zeitraum zu ersetzen.

(4) **Kompensationsmaßnahmen**

Nach der sAP [REDACTED] sind bislang keine Kompensationsmaßnahmen zu treffen. Sollte nach den vorhabenbezogenen Fachbeiträgen (**VM-2, VM-5** und/oder **VM-11**) Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, verpflichtet sich der Eigentümer, diese umzusetzen.

- (5) Der Eigentümer verpflichtet sich, für die nach Abs. 1 bis 3 von ihm übernommenen Verpflichtungen jeweils Sicherheit gegenüber der Stadt pro Bau Feld in angemessener Höhe, maximal jedoch insgesamt in Höhe von [REDACTED] zu leisten. Die Sicherheit ist zu leisten durch Hinterlegung oder durch Übergabe einer selbstschuldnerischen, unbefristeten und unwiderruflichen Bürgschaft von in der Europäischen Union oder einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituten bzw. Kredit- oder Kautionsversicherern.



Die Sicherheit ist vom Eigentümer spätestens zwei Wochen vor Baubeginn an die Stadt zu leisten.

Eine geleistete Sicherheit ist zurückzugeben, soweit und sobald das Sicherungsbedürfnis der Stadt nach diesem § 5 für das betroffene Baufeld entfallen ist, d.h. die CEF-Maßnahmen umgesetzt und nachweislich wirksam ist.

§ 6 Durchführung des Bauleitplanverfahrens, gemeindliche Planungshoheit

- (1) Dieser Kostenübernahmevertrag lässt die Verantwortung der Stadt für die Durchführung des gesetzlich geregelten Bauleitplanverfahrens und ihre kommunale Planungshoheit unberührt. Die Parteien streben an, das Bauleitplanverfahren ohne vermeidbare Verzögerungen durchzuführen.
- (2) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Bauleitplans (§ 1 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 BauGB). Eine Risikoübernahme durch die Stadt erfolgt nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 5 des Städtebaulichen Vertrags – Kostenübernahmevertrag und Grundlagenvereinbarung.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien können diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung der Stadt liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Eigentümer seine Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz vorausgegangener schriftlicher Mahnung nicht in angemessener Frist erfüllt oder
 - b) über das Vermögen des Eigentümers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen des Eigentümers verbleibt es bei den Regelungen aus § 3 dieses Vertrags zur Kostentragung. Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche des Eigentümers gegenüber der Stadt.

§ 8 Rechtsnachfolge

- (1) Der Wechsel des Eigentümers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Stadt darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Eigentum im Rahmen der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge des Eigentümers auf einen Rechtsnachfolger übergeht.
- (2) Der Eigentümer verpflichtet sich, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf einen etwaigen Rechtsnachfolger mit entsprechender Weitergabeverpflichtung zu übertragen, soweit nicht – wie im Falle der Erbfolge (§ 1922 BGB) – bereits kraft Gesetzes eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt.



§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung der Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen in einem formwirksamen Nachtrag durch neue rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den gleichen inhaltlichen Zweck verfolgen bzw. dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommen.
- (3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Eigentümer erhalten je eine Ausfertigung.

Füssen, den _____

_____ den _____

Stadt Füssen
Erster Bgm. Maximilian Eichstetter

